

RS OGH 2024/12/5 9ObA86/19s; 9ObA96/23t; 8ObA46/24h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2024

Norm

ArbVG idF BGBl I 2010/101 §105 Abs3b S3

Rechtssatz

Wiedereingliederungsschwierigkeiten sind bei nach dem 50. Lebensjahr eingestellten Arbeitnehmern, deren Dienstverhältnis in den ersten zwei Beschäftigungsjahren endet, nicht in „besonderem“ Ausmaß zu berücksichtigen, womit aber eine „normale“ Berücksichtigung wie auch sonst verbleibt. Aufgrund des konkreten Lebensalters zu erwartende Wiedereingliederungsschwierigkeiten sind bei diesen Arbeitnehmern im Rahmen der Prüfung der Interessenbeeinträchtigung wie bei einem jüngeren Arbeitnehmer, dh „gewöhnlich“ zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- RS0132898">9 ObA 86/19s
Entscheidungstext OGH 30.10.2019 9 ObA 86/19s
Veröff: SZ 2019/102
- RS0132898">9 ObA 96/23t
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 24.01.2024 9 ObA 96/23t
- RS0132898">8 ObA 46/24h
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 05.12.2024 8 ObA 46/24h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132898

Im RIS seit

14.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>